

CH_VB JAAC 51.67 vom 30. September 1986

Bundesverwaltung, 1986-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_51.67__

FR: CH_VB JAAC 51.67 du 30 septembre 1986

IT: CH_VB JAAC 51.67 del 30 settembre 1986

Erwägungen

E. 1

Art. 37 f. V zum BG über die Arbeitslosenversicherung vom 17. Dezember 1951 [AS 1951 1187]), liegt der Schluss nahe, es sei mit der Aufnahme der Schlechtwetterregelung in die neue Arbeitslosenversicherung gerechnet worden. Die Aufnahme der Schlechtwetterentschädigung kann somit als verfassungsmässig erachtet werden. Bei der Entstehung des BG vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], SR 837.0) war die Schlechtwetterentschädigung nicht völlig unbestritten; es wurde aber vor allem um den Kreis der Anspruchsberechtigten gerungen, nicht um die Regelung an sich (vgl. Ausführungen bei Meyer-Blaser Ulrich, Zur Aufzählung der Erwerbszweige mit Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung in Art. 65 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsverordnung, Schweizerische Juristenzeitung [SJZ] 82 [1986], S. 3 f., N 13). Die Anspruchsberechtigten sind vom Bundesrat, gestützt auf die Delegation in Art. 42 Abs. 2 AVIG, in der V vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung [AVIV], SR 837.02) abschliessend bezeichnet worden (Art. 65 Abs. 1 AVIV; kritisch dazu Meier, a.a.O., S. 1 ff.). Es stellt sich weiter die Frage, ob es auch als verfassungskonform erachtet werden kann, wenn die Schlechtwetterregelung aus der Arbeitslosenversicherung ausgegliedert und ein Teilobligatorium geschaffen wird. Die vorgeschlagene Regelung ist jedenfalls keine Ausnahme im Sinne von Art. 34 novies BV Abs. 2, 2. Satz. Bei der Schaffung der Ausnahmeklausel wurde nämlich an den generellen Ausschluss bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern aus dem Versicherungspflichtbereich gedacht (BBl 1975 II 1580, Ziff. 332) und nicht an die Schaffung eines Teilobligatoriums für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern als Zusatz zu einer allgemeinen Grundversicherung. Die Arbeitslosenversicherung soll als möglichst umfassendes Obligatorium konzipiert werden (BBl 1975 II 1580, Ziff. 332). Die Ausgliederung der Schlechtwetterregelung würde allerdings diesen Grundsatz nicht verletzen, da die obligatorische Grundversicherung für alle gleich bestehen bliebe und die Aufstockung nur für eine kleine Sondergruppe vorgesehen würde. Zudem handelt es sich um die Ausgliederung einer Entschädigungsart, in deren Genuss ein grosser Teil der Versicherten mit Sicherheit nie kommt. Es kann weiter geltend gemacht werden, die Aufnahme der Schlechtwetterregelung sei vor allem historisch bedingt gewesen und es handle sich um einen Spezialfall von Arbeitslosigkeit, von der nur wenige Branchen betroffen seien. Im weiteren ist zu beachten, dass der Verfassungsartikel die Arbeitslosenversicherung nicht auf ein ganz bestimmtes System festlegt, sondern Raum für mehrere Möglichkeiten lässt. Das geht schon aus der Botschaft hervor, in der ausgeführt wird: «Er (der Verfassungsartikel) ist aber allgemein formuliert, so dass er auch für andere Lösungen Raum bietet und weiterhin Anpassungen an veränderte Verhältnisse erlaubt.» (BBl 1975 II 1578, Ziff. 31).

E. 2

Zur Frage, ob ein der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen nachgebildetes Unterstellungsverfahren in Frage käme, sei auf das Gutachten in VPB 47.37 verwiesen. Ein solches Verfahren kann nicht ohne verfassungsrechtliche Grundlage vorgesehen werden. Die Regelung müsste somit auf Gesetzesstufe, vor allem was die Beitragspflicht

E. 3

anbelangt, getroffen werden. Wobei den Kantonen und Organisationen der Wirtschaft ein Mitspracherecht eingeräumt werden müsste (Art. 34novies Abs. 5 BV).

E. 4

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 51.67 - Bundesamt für Justiz, 30. September 1986 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1987 Année Anno Band 51 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 542 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.